

Amt für Raumplanung  
Kreuzbodenweg 2  
4410 Liestal

Liestal, 16. August 2018

Versand per E-Mail an [raumplanung@bl.ch](mailto:raumplanung@bl.ch)

## **Vernehmlassung**

### **zum Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Anpassung 2018**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 24. April 2018 den oben angeführten Entwurf zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir heute gerne wie folgt nachkommen.

#### **Allgemeine Bemerkung**

Seit dem erstmals vom Landrat am 26. März 2009 beschlossenen Kantonalen Richtplan wird nun bereits dessen elfte Anpassung vorgeschlagen. Die letzte grössere Anpassung 2016 (Vorlage 2017/300 vom 29. Aug. 2017) mit dem neuen Raumkonzept und total 42(!) geänderten oder neuen Objektblättern hat der Landrat noch gar nicht beschlossen, die Vorlage liegt immer noch bei der Bau- und Planungskommission. Es werden nun acht Objektblätter (S 5.1, L 2.3, L 3.1, L 4.1, V 3.1, V 3.2, VE 1.2, VE 3.1) zur Anpassung vorgeschlagen, welche bereits in der Vorlage 2017/300 enthalten waren und deren letzte Version somit wie erwähnt noch nicht in Rechtskraft ist.

In der Vorlage wird auf dem Titelblatt zwar darauf hingewiesen, dass die KRIP-Version gemäss LRB Nr. 1611 vom 31. Aug. 2017 rechtskräftig sei, aber gleichzeitig wird festgehalten, dass die vorliegende Version „zur besseren Verständlichkeit“ auf der noch nicht beschlossenen Fassung Anpassung 2016 basiere. Wir sind der Auffassung, dass zuerst dieser Landratsbeschluss abgewartet werden sollte, bevor schon wieder angepasst wird. Ausserdem wäre eine Grundsatzdiskussion über die sehr häufige Kadenz der Anpassungen und generell über Umfang und Detaillierungsgrad des KRIP angezeigt. **Der KRIP darf nicht zum kantonalen Zonenplan werden.**

#### **Stellungnahme zu den einzelnen Objektblättern bzw. der Richtplan-Gesamtkarte und der Richtplankarte Verkehrsinfrastrukturen**

S 5.1 Standorte für kantonale öffentliche Bauten und Anlagen (Anpassung)

Wir schlagen unter den Festsetzungen der Spital- und Klinikbauten bei der Psychiatrischen Klinik (Liestal) die zusätzliche Bezeichnung „Neubau“ vor.

### V 3.2 Wanderwege (Anpassung)

Unter Ziele, litera c bzw. Planungsgrundsätze litera a wird postuliert, dass der Hartbelagsanteil ausserorts auf maximal 10% begrenzt werden soll und dass Wanderwege mit Hartbelag durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege ohne Hartbelag zu ersetzen seien.

Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmungen, weil wir daraus folgende allfällige Rückbauten ablehnen, sie machen auch aus finanziellen Überlegungen keinen Sinn.

### VE 3.1 Deponien

Bei den örtlichen Festlegungen wird die Erweiterung der Deponie „Höli“ in Liestal um maximal 10 Mio. m<sup>3</sup> vorgeschlagen. Wir beantragen die Streichung dieser Begrenzung. Volumina sollen im Richtplan generell nach oben offen bleiben. Allfällig nötige Begrenzungen sollen im Rahmen der Kommunalen Nutzungsplanung nach § 18 ff. RBG durch die Gemeinden erlassen werden.

Es wird neben drei anderen neuen Standorten auch das Gebiet „Schäfflete/Chlus“ in den Gemeinden Blauen und Zwingen vorgeschlagen, nachdem das Baselbieter Volk in der Abstimmung vom 27. November 2016 eine Deponie im Gebiet „Stutz“ der gleichen Gemeinden abgelehnt hatte. Gemäss einem Bericht in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 28. Juni 2018 verlief die Information über diesen neuen Standort seitens des Kantons nicht optimal. Wir regen an, dass auf Grund der gemachten Erfahrungen zuerst für alle vier neuen Deponiestandorte das Einverständnis der betroffenen Gemeinden eingeholt wird, bevor diese für die Aufnahme in den KRIP vorgeschlagen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer eingebrachten Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**FDP.Die Liberalen Baselland**



Paul Hofer  
Präsident



Rolf Richterich  
Fraktionspräsident

**Ersteller:** Fachkommission Raumplanung- und Baukommission, Peter Issler